

Aenderungen in den Beförderungsvorschriften

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

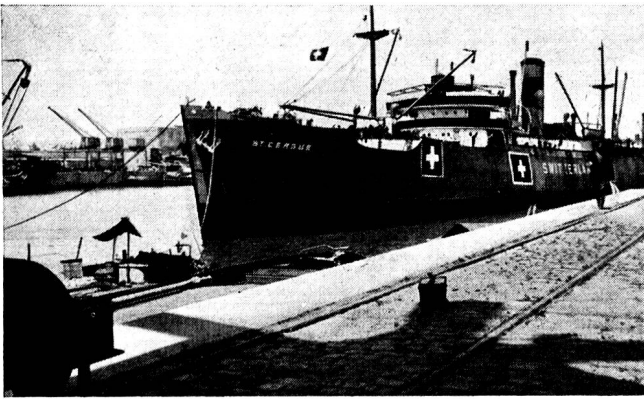
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die «St. Cergue» am Hafen von Buenos-Aires

Und wirklich, es kam auch so. Nach Gibraltar ist der erste Hafen, den wir anlaufen, Madeira. Hier kann ich nach fast drei Monaten endlich wieder einmal festen Boden betreten und glaubte zugleich das Paradies gefunden zu haben: Wunderbare Blumen und Früchte, die wahrsten Wunder, wie wir sie uns in der Schweiz nicht vorstellen können. Nachher kommt dann wieder der grosse Rutsch über den «Bach» und am 16. Oktober sind wir in Bahia in Brasilien. Von den wenigen dort lebenden Schweizern werden wir mit riesiger Freude empfangen, denn unser Schiff, die «St-Cergue», ist das erste Schweizer Schiff, das nach Südamerika fährt. Natürlich wird das entsprechend gefeiert. Im nächsten Hafen, in Santos, haben wir es aber nicht so gut, denn jedermann erhält nur für vier Stunden Ausgang und zudem wird jeder von einem Polizisten in Zivil begleitet; aber nach fünf Tagen geht's weiter nach Buenos-Aires hinunter.

Aber wie wir dort empfangen werden, das hätten wir uns nie träumen lassen. Unser Eintreffen ist für die mehrere tausend Köpfe zählende Schweizerkolonie ein ganz grosses Ereignis; wir werden mit Einladungen buchstäblich überhäuft. Wir können ruhig sagen, dass unser 14-tägiger Aufenthalt ein Fest war. Ganz ehrlich gesprochen: Wir sind froh, wieder abdampfen zu können, denn wir haben ein geregelt Leben wieder einmal sehr nötig.

Aber die Ruhe dauert nicht lange. Nach einer eintägigen Fahrt landen wir in Montevideo und dort geht die Festerei weiter. Allerdings ist diese Schweizerkolonie viel kleiner, aber sie hat ebenfalls alles daran gesetzt, um uns gut zu unterhalten und in kurzer Zeit möglichst viel zu zeigen. Trotz Benzinrationierung wird mit uns eine Autotour unternommen, um die Gegend von Montevideo kennen zu lernen. Unser Begleiter erklärt mir, dass er extra das Auto vier Tage «im Stall» gelassen habe, damit ihm für unsere Fahrt genügend Benzin zur Verfügung stehe.

Dank der Liebenswürdigkeit unserer Schweizer ist es uns möglich, sehr viel von Südamerika sehen und kennen zu lernen, was uns natürlich sehr freut.

Nun aber kommt eine lange Reise und endlich nach 24 Tagen sind wir auf der kanarischen Insel Las Palmas. Am Morgen sind wir im Hafen eingelaufen, den ganzen Tag wird Kohle gebunkert und am Abend geht's schon wieder weiter. Nun aber steuern wir der Heimat zu. Den Weihnachtsabend feiern wir in Gibraltar, am Weihnachtstag sind wir bereits auf hoher See und am Silvesternachmittag fahren wir bei strahlender Sonne wieder in Genua ein.

Nun also ist meine Seefahrt zu Ende. Am Neujahrsmittag werden drei Matrosen und ich von einem Polizisten vom Schiff abgeholt und nach einem kleinen Abstecher in eine kleine Hafenwirtschaft, die von einer Schweizerin geführt wird, gleich auf den Mailänder-Schnellzug gebracht. In Mailand drückt mir mein Begleiter meinen Pass in die Hand und ich kann allein nach Chiasso weiterfahren, während die drei Matrosen über Domodossola in die Schweiz reisen.

Im Bahnhof Chiasso atme ich erleichtert auf; wie froh bin ich, wieder in der Schweiz zu sein, ich fühle mich geborgen. Aber nun kommt noch die Reise durch den Tessin, von dem ich leider wieder nichts sehe, und am 2. Januar, morgens halb sieben Uhr, bin ich endlich wieder zu Hause.

Auf meiner Reise von 5 $\frac{1}{2}$ Monaten habe ich sehr vieles gesehen und erlebt; aber das schönste von allem war doch die glückliche Heimkehr.

Aenderungen in den Beförderungsvorschriften

Mit Beschluss vom 9. März 1943 hat der Bundesrat gewisse Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oktober 1939 über die Beförderungen im Heere rückwirkend auf den 31. Dezember 1942 u. a. wie folgt geändert:

Art. 1.

Art. 21 d. Korporale der Artillerie, der Fliegerabwehrtruppe und der Genie, die zum Besuche der Offiziersschule vorgeschlagen sind, bestehen in der Regel eine halbe Rekrutenschule, die Artillerie- und Genie-korporale ausserdem einen Spezialkurs von 27 Tagen.

Art. 47 c. Zum Hauptmann:

Kommandanten von Füsilier-, Schützen-, Mitrailleur- und Stabskompagnien sowie Telephonoffiziere:

Bekleidung des Oberleutnantsgrades: zwei Jahre.

Zwei Wiederholungskurse, wovon einer durch andern Dienst ersetzt werden kann.

Schießschule für Oberleutnants, bzw. Kurs für Nachrichtenoffiziere und Adjutanten für Telephonoffiziere.

Zentralschule I.

Dienst als Einheitskommandant in einer Unteroffiziers- und einer Rekrutenschule.

Art. 51 a. Zum Leutnant:

Spezialkurs von 27 Tagen als Korporal.

In der Regel eine halbe Rekrutenschule als Korporal gemäss Entscheid des Waffenchefs.

Offiziersschule; Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule.

Art. 2.

Art. 18, lit. a, wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 18 a, Abs. 3. Ausserdem werden für das Fachpersonal allfällige besondere Beförderungsbestimmungen in den Vorschriften über die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten vorbehalten.